

1975	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1975	Nr. 89
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 75	Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk 312-2, 310-4, 610-1, 350-1	1973
23. 7. 75	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit 9512-7	1976
23. 7. 75	Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte (Übergangszahlungsverordnung — UZV)	1982

Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk

Vom 25. Juli 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.“

b) Nummer 6 wird gestrichen.

2. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder

einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. In § 93 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.“

4. Nach § 111 l werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 111 m

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf

nach § 111 b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

§ 111 n

(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt."

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 383 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben,

über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „4, 5“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

2. In § 385 Abs. 2 und in § 386 Abs. 2 werden jeweils die Angaben „§ 383 Nr. 4, 5“ durch die Angaben „§ 383 Nr. 4, 6“ ersetzt.

Artikel 3

Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 177 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
3. a) Verteidiger,
b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer,
c) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen

über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

4. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt; § 205 a bleibt unberührt.

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der

berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

(4) Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Notare bleiben unberührt. Soweit die Anzeigepflichten bestehen, sind die Notare auch zur Vorlage von Urkunden und zur Erteilung weiterer Auskünfte verpflichtet."

2. § 178 entfällt.

Artikel 4

Finanzgerichtsordnung

§ 84 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses gelten die §§ 175 bis 177 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft
auf dem Gebiet der Schiffssicherheit**

Vom 23. Juli 1975

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 137), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1536), zuletzt geändert durch die Verordnung vom

25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 909), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Elias

Gebührenverzeichnis**A. Gebührentatbestände**

Die Tatbestände, für die Gebühren zu zahlen sind, sind in Abschnitt A und B mit einer gleichlautenden Nummer versehen.

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Freibord-Zeugnisse	
Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 (Bundesgesetzbl. II 1969 S. 250)	
Freibord-Verordnung (Bundesgesetzbl. I 1970 S. 161)	
Internationales Freibord-Zeugnis (1966), Freibord-Zeugnisse für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe in der nationalen Fahrt (Artikel 16 Abs. 1 Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)	
Erstmalige Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)	1
Weitere Besichtigungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)	2
Überprüfungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1 Freibord-Verordnung).	3
Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis (Artikel 16 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen)	
a) Ausnahmezeugnisse für Schiffe neuartiger Bauart (Artikel 6 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen)	
Erstmalige Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen)	4
Weitere Besichtigungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b Freibord-Übereinkommen)	5
Überprüfungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c Freibord-Übereinkommen)	6
b) Ausnahmezeugnisse für eine einmalige Auslandsfahrt (Artikel 6 Abs. 4 Freibord-Übereinkommen)	
Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen).	7
Sonstiges	
Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung (Artikel 15 Freibord-Übereinkommen)	8
Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu fünf Monaten (Artikel 19 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen).	9

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Sicherheitszeugnisse	
Internationales Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See — SOLAS — (Bundesgesetzbl. II 1965 S. 480)	
Schiffssicherheitsverordnung — SSV — (Bundesgesetzbl. I 1972 S. 1933)	
Funksicherheitsverordnung (Bundesgesetzbl. II 1955 S. 860)	
Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe in der internationalen Fahrt (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. i SOLAS)	
Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe in der nationalen Fahrt, Bäderboote, Sportanglerfahrzeuge (§ 14 Abs. 3 SSV)	
Erstmalige Besichtigung (Kap. I Regel 7 Buchstabe a Nr. i SOLAS, § 12 Abs. 2 SSV)	10
Weitere Besichtigungen (Kap. I Regel 7 Buchstabe a Nr. ii SOLAS, § 12 Abs. 2 SSV).	11
Bau-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der internationalen Fahrt (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. ii SOLAS)	
Erstmalige Besichtigung (Kap. I Regel 10 SOLAS, § 12 Abs. 1 Nr. 1 SSV)	12
Wiederholungsbesichtigung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz SSV)	13
Zwischenbesichtigungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SSV).	14
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der internationalen Fahrt (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. iii SOLAS)	
Erstmalige Besichtigung (Kap. I Regel 8 SOLAS)	15
Weitere Besichtigungen (Kap. I Regel 8 SOLAS)	16
Zusätzliche Besichtigungen (Kap. I Regel 8 SOLAS).	17
Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der nationalen Fahrt, Frachtschiffe von weniger als 500 BRT und Sonderfahrzeuge (§ 14 Abs. 4 SSV)	
Erstmalige Besichtigung (§ 12 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 1 SSV)	18

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Weitere Besichtigungen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 SSV).	19
Sicherheitszeugnisse für Reaktor-Fahrgast- schiffe und Reaktor-Frachtschiffe (Kap. VIII Regel 10 SOLAS)	
Erstmögliche Besichtigung (Kap. VIII Regel 9 SOLAS)	20
Weitere Besichtigungen (Kap. VIII Regel 9 SOLAS).	21
Anerkennung von Getreideladeplänen (Kap. VI Regel 15 SOLAS)	
Für den ersten Getreidebeladungsfall	22
Für jeden weiteren Getreidebeladungsfall.	23
Ausnahmezeugnisse (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. vi SOLAS, § 9 SSV)	
Erstaussfertigung	24
Erneuerung.	25
Funksicherheitszeugnisse (§ 8 Funksicherheitsverordnung)	
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Abnahmeprüfung	26
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung	27
Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Abnahmeprüfung	28
Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung	29
Ausnahmezeugnisse Erstaussfertigung	30
Ausnahmezeugnisse Erneuerung.	31
Sonstiges	
Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung (§ 12 Abs. 5 SSV)	32
Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu 5 Mo- naten (§ 14 Abs. 7 SSV)	33
Zulassungen (§ 11 SSV)	34
Sonstige Zeugnisse.	35

B. Gebührentabelle

Brutto- raumgehalt in Register- tonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses																	
	1,7	2	3,8,9	4	5	6	10	11	12*)	13*) 14*)	15	16	17	18**)	19**)	20		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
bis 200 RT	1 120,—	224,—	112,—	jeweils die 1,5- fachen Gebüh- ren nach Nr. 1	jeweils die 1,5- fachen Gebüh- ren nach Nr. 2	jeweils die 1,5- fachen Gebüh- ren nach Nr. 3	5 625,—	900,—	—	—	—	—	—	1 770,—	177,—	jeweils die 3fachen Gebüh- ren nach Nr. 10 oder Nr. 12 und Nr. 15		
ab 200 RT zuzüglich für je 100 RT	1 120,—	224,—	112,—				5 625,—	900,—	—	—	—	—	—	—	—		1 770,—	177,—
	120,—	24,—	12,—				600,—	293,—	—	—	—	—	—	—	—		180,—	18,—
ab 500 RT zuzüglich für je 100 RT	1 480,—	296,—	148,—				7 425,—	1 779,—	750,—	75,—	1 560,—	390,—	156,—	2 310,—	231,—		180,—	18,—
	90,—	18,—	9,—				450,—	220,—	45,—	4,50	96,—	24,—	9,60	141,—	14,10		141,—	14,10
ab 1 500 RT zuzüglich für je 100 RT	2 380,—	476,—	238,—				11 925,—	3 979,—	1 200,—	120,—	2 520,—	630,—	252,—	3 720,—	372,—		3 720,—	372,—
	48,—	9,60	4,80				240,—	83,—	24,—	2,40	52,—	13,—	5,20	76,—	7,60		76,—	7,60
ab 7 500 RT zuzüglich für je 100 RT	5 260,—	1 052,—	526,—				26 325,—	8 959,—	2 640,—	264,—	5 640,—	1 410,—	564,—	8 280,—	828,—		8 280,—	828,—
	30,—	6,—	3,—				150,—	52,—	15,—	1,50	36,—	9,—	3,60	51,—	5,10		51,—	5,10
ab 12 500 RT zuzüglich für je 100 RT	6 760,—	1 352,—	676,—				33 825,—	11 559,—	3 390,—	339,—	7 440,—	1 860,—	744,—	10 830,—	1 083,—		10 830,—	1 083,—
	24,—	4,80	2,40	120,—	39,—	12,—	1,20	28,—	7,—	2,80	40,—	4,—	40,—	4,—				
ab 25 500 RT zuzüglich für je 100 RT	9 880,—	1 976,—	988,—	—	16 629,—	4 950,—	495,—	11 080,—	2 770,—	1 108,—	16 030,—	1 603,—	16 030,—	1 603,—				
	12,—	2,40	1,20	—	20,—	6,—	-,60	15,—	3,75	1,50	18,—	1,80	18,—	1,80				
ab 90 500 RT zuzüglich für je 100 RT	17 680,—	3 536,—	1 768,—	—	—	8 850,—	885,—	20 830,—	5 207,50	2 083,—	—	—	—	—				
	6,—	1,20	-,60	—	—	3,—	-,30	9,—	2,25	-,90	—	—	—	—				

*) Zu lfd. Nr. 12, 13 und 14 = sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.

***) Zu lfd. Nr. 18 und 19 = sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 2,25fache erhöht.

Bruttoraumgehalt in Registertonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses														
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 200 RT	jeweils die 3fachen Gebüh- ren nach Nr. 11 oder Nr. 13 und Nr. 16	750,—	75,—	150,— bis 3 000,—	75,— bis 1 500,—	400,—	120,—	250,—	75,—	75,—	37,50	10% der Ge- bühren, die für die vor- her- gehende Besichti- gung er- hoben wurden	10% der Ge- bühren, die für die Be- sichti- gung für das zu er- neuern- de Zeug- nis zu zahlen wären	300,— bis 7 000,—	150,— bis 15 000,—
ab 200 RT zuzüglich für je 100 RT		750,— 90,—	75,— 9,—			400,— —	120,— —	250,— —	75,— —	75,— —	37,50 —				
ab 500 RT zuzüglich für je 100 RT		1 020,— 67,50	102,— 6,75			800,— —	240,— —	500,— —	150,— —	150,— —	75,— —				
ab 1 500 RT zuzüglich für je 100 RT		1 695,— 37,50	169,50 3,75												
ab 7 500 RT zuzüglich für je 100 RT		3 945,— 30,—	394,50 3,—												
ab 12 500 RT zuzüglich für je 100 RT		5 445,— 22,50	544,50 2,25												
ab 25 500 RT zuzüglich für je 100 RT		8 370,— —	837,— —												
ab 90 500 RT zuzüglich für je 100 RT		— —	— —												

Die Gebühr für jede Amtshandlung darf 33 000,— DM nicht übersteigen.

**Verordnung
zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte
(Übergangszahlungsverordnung — UZV)**

Vom 23. Juli 1975

Auf Grund des § 75 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Übergangszahlung an Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind.

(2) Eine Übergangszahlung wird an Beamte in Laufbahnen mit folgenden Eingangssämtern gewährt:

1. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:
 - Betriebsaufseher,
 - Bundesbahnschaffner,
 - Triebwagenführer,
 - Bundesbahnassistent,
 - Reservelokomotivführer,
 - Technischer Bundesbahnassistent,
 - Werkführer;
2. im Bereich der Deutschen Bundespost:
 - Postschaffner,
 - Fernmeldewart,
 - Postwart,
 - Fernmeldeassistent,
 - Postassistent (BPw),
 - Technischer Fernmeldeassistent,
 - Technischer Postassistent;
3. im Bereich der Wehrtechnik:
 - Technischer Regierungsassistent
 - bei den Marinearsenalbetrieben,
 - bei den Erprobungsstellen der Bundeswehr.

§ 2

Höhe der Übergangszahlung

(1) Die Übergangszahlung wird in Höhe des Dreizehnfachen des Unterschiedsbetrages gewährt, um den die monatlichen Nettobezüge im Beamtenver-

hältnis geringer sind als die monatlichen Nettobezüge im Arbeitnehmerverhältnis. Sie beträgt höchstens 3 000 Deutsche Mark.

(2) Beträgt der Unterschiedsbetrag monatlich 10 DM oder weniger, wird eine Übergangszahlung nicht gewährt.

§ 3

Vergleichsberechnung

(1) Der Unterschiedsbetrag wird ermittelt, indem die Nettobezüge einander gegenübergestellt werden. Zur Ermittlung der Nettobezüge sind die Bruttobezüge im Arbeitnehmerverhältnis um die darauf entfallenden Beträge der Lohn- und Kirchensteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und die Bruttobezüge im Beamtenverhältnis um die darauf entfallenden Beträge der Lohn- und Kirchensteuer sowie die angemessenen Aufwendungen für eine private Krankenversicherung oder die Aufwendungen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zu vermindern. Maßgebend sind die Bruttobezüge, die im Monat der Übernahme gezahlt worden sind oder zu zahlen gewesen wären, wenn das Arbeitnehmerverhältnis oder das Beamtenverhältnis den ganzen Monat bestanden hätte. Eine bei weiterem Verbleiben im Arbeitnehmerverhältnis anstehende Höhergruppierung im Monat der Übernahme ist nicht zu berücksichtigen. Lohn- und Kirchensteuer richten sich nach den persönlichen Merkmalen des Bezügeempfängers.

(2) Bei den Bruttobezügen im Arbeitnehmerverhältnis sind zu berücksichtigen:

1. im Bereich der Deutschen Bundesbahn
 - a) bei Übernahme aus dem Arbeitnehmerverhältnis:
 - Monatslohn,
 - allgemeine Zulage,
 - Sozialzuschlag,
 - Leistungslohnbestandteile (Gedingeüberverdienste, Zeitlohnzulagen, Leistungszulagen, Prämien),
 - Erschwerniszulagen;
 - b) bei Übernahme aus dem Angestelltenverhältnis:
 - Grundvergütung,
 - Ortszuschlag,
 - örtlicher Sonderzuschlag,
 - Zulagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV);

2. im Bereich der Deutschen Bundespost
- a) bei Übernahme aus dem Arbeitsverhältnis:
 Monatslohn (einschließlich ständiger Tätigkeitszulagen und der Lohnzulage für Handwerker der Lohngruppe I),
 örtlicher Sonderzuschlag,
 allgemeine Zulage,
 Sozialzuschlag,
 Erschwerniszuschläge ohne Zuschlag für Nacht- und Samstagsarbeit;
- b) bei Übernahme aus dem Angestelltenverhältnis:
 Grundvergütung,
 Ortszuschlag,
 örtlicher Sonderzuschlag,
 allgemeine Zulage, Technikerzulage, Programmierdienstzulage,
 Erschwerniszuschläge ohne Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten;
3. im Bereich der Wehrtechnik bei Übernahme aus dem Angestelltenverhältnis:
 Grundvergütung,
 Ortszuschlag,
 örtlicher Sonderzuschlag,
 allgemeine Zulage, Technikerzulage, Programmierdienstzulage,
 Zulagen nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c BAT vom 11. Januar 1962.

Die Leistungslohnbestandteile und Erschwerniszulagen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind zusammen mit höchstens 15 vom Hundert des im Übernahmemonat zugrunde zu legenden Monatslohns zu berücksichtigen. Der Vmhundertersatz ist das Verhältnis, in dem die in den letzten 12 Monaten vor dem Monat der Übernahme insgesamt gezahlten Leistungslohnbestandteile und Erschwerniszulagen zu den in demselben Zeitraum insgesamt gezahlten Monatslöhnen stehen. Bei der Zusammenfassung der gezahlten Monatslöhne bleiben Tage außer Be-

tracht, an denen der Arbeitnehmer krank war, sich in Urlaub oder Ausbildung befand oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erhalten hat; unabhängig von dem in Satz 3 genannten Zeitraum sind jedoch mindestens drei Monate zugrunde zu legen. Werden auf Grund von Fortzahlungsbestimmungen im Tarifbereich regelmäßig Vmhundertsätze der Leistungslohnbestandteile und Erschwerniszulagen festgestellt, so treten die zum Zeitpunkt der Übernahme für den Tarifbereich geltenden Vmhundertsätze an die Stelle der nach Satz 3 und 4 zu ermittelnden Vmhundertsätze; bei den Erschwerniszulagen nicht zu berücksichtigende Bestandteile sind entsprechend pauschal abzusetzen; Satz 2 ist zu beachten. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn Leistungszulagen, Erschwerniszulagen oder Erschwerniszuschläge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und Nr. 3 gezahlt worden sind. An die Stelle des Monatslohns tritt die Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag der Stufe 2 und örtlichem Sonderzuschlag.

(3) Bei den Bruttobezügen im Beamtenverhältnis sind Grundgehalt, Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Erschwerniszulagen ohne die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zu berücksichtigen, die Erschwerniszulagen jedoch mit höchstens 15 vom Hundert des Betrages aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 2 und örtlichem Sonderzuschlag.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel I § 82 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1975

Der Bundesminister des Innern
 Maihofer

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 293. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr)
gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502
bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.